### Verwaltungsvereinbarung

über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das Vorhaben

Entnahme von Wasser aus dem Lonaubach und Einleitung des nicht verbrauchten Wassers in das v. g. Gewässer zur Speisung der Fischteichanlage von Herrn Jan-Philip Trompeter, Am Lakenbach 2, 32676 Lügde-Hummersen im Gebiet des Landkreises Holzminden, Niedersachsen, und des Kreises Lippe, Nordrhein-Westfalen

#### I. Präambel

Das von Herrn Trompeter kürzlich erworbene Grundstück (Gemarkung Polle, Flur 15, Flurstück 17/1) mit der Fischteichanlage liegt im Landkreis Holzminden in Niedersachsen an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Bisher wurde die Fischteich-anlage mit Wasser aus einem Graben in der Gemarkung Polle, Flur 15, Flurstück 20 in Niedersachsen gespeist. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus bzw. Einleitung des nicht verbrauchten Wassers in den Graben wurde am 4. Juli 1968 erteilt. Im Zuge der erforderlichen Instandsetzung der Fischteichan-lage ist beabsichtigt, am Lonaubach eine zusätzliche Entnahmeund Einleitungsstel-le einzurichten. Die damit verbundenen Gewässerbenutzungen sind gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBI. I S. 1972) erlaubnispflichtig. Die geplante Entnahmestelle am Lonaubach liegt in Nordrhein-Westfalen. Die Einleitungsstelle am Lonaubach liegt in Niedersachsen.

Zuständig für die Einleitung ist der Landkreis Holzminden. Zuständig für die Entnahme ist der Kreis Lippe. Die Benutzungen - Entnahme und Einleitung - bilden eine wasserwirtschaftliche Einheit. Es soll daher eine Behörde bestimmt werden, die für die Zulassung beider Benutzungen zuständig ist. Diese kann nach Maßgabe der Landeswassergesetze beider Länder durch eine Vereinbarung der Fachministerien beider Bundesländer bestimmt werden.

### II. Vereinbarung

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung im Zusammenhang mit dem in I. beschriebenen Vorhaben in den Gebieten des Landes Niedersachsen und des Landes Nordrhein-Westfalen schließen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,

gemäß § 129 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 307) und § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) die folgende Verwaltungsvereinbarung:

# § 1 Zuständige Behörde

Als zuständige Behörde für das Zulassungsverfahren für das Entnehmen von Wasser aus dem Lonaubach im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorhaben wird der Landkreis Holzminden als untere Wasserbehörde bestimmt. Dieser handelt, soweit sich das Vorhaben auf Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts und im Einvernehmen mit dem Kreis Lippe.

§ 2

Soweit sich über das in § 1 genannte wasserrechtliche Zulassungsverfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

## § 3 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Ac.

.2017

Hannover, den

Für das Land Niedersachsen:

Der Minister für Umwelt, Energie und

12/10 2017

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Ministerin für Umwelt,

Landwirt-schaft, Natur- und

Verbraucherschutz

16/01

Klimaschutz

Stefan Wenzel